



Information für Asylsuchende in Wohnheimen in Berlin

Was dürfen die Heimleitung, das Wohnheimpersonal und der Wachschatz?

Welche Rechte haben die Bewohnerinnen und Bewohner?

1. Was sind die Aufgaben der Heimleitung und des Heimpersonals?

Die HeimleiterInnen sollen das Wohnen im Heim organisieren, mehr nicht. Sie sind nicht der „Chef“ oder die „Chefin“. In den Heimen sind auch SozialarbeiterInnen tätig. Sie werden dafür bezahlt, Ihnen bei allen sozialen Fragen und Problemen zu helfen, wenn Sie dies wünschen. SozialarbeiterInnen sollen Ihnen helfen, z.B. wenn Sie etwas zusätzlich zur Sozialhilfe brauchen wie Kleidung, Hausrat und Möbel, wenn Sie einen Antrag auf eine Wohnung stellen wollen, wenn Sie Ihre Kinder in einer Kita, in der Schule und im "Hort" (Nachmittagsbetreuung in der Schule) anmelden wollen, wenn Sie Hilfe brauchen, um einen Arzttermin zu machen, oder wenn Sie Adressen von Asylberatungsstellen und kostenlosen Deutschkursen brauchen usw.

2. Haben die Heimleitung, das andere Heimpersonal oder der Wachschatz Einfluss auf Ihren Asylantrag?

Nein. Das Personal und der Wachschatz im Heim haben mit Ihrem Asylverfahren nichts zu tun. Über Ihren Asylantrag entscheidet allein das BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (in Spandau). Wenn das BAMF Ihren Antrag ablehnt, haben Sie nur sehr wenige Tage Zeit, um dagegen bei einem Gericht zu klagen. Wenden Sie sich daher sofort an eine im Asylrecht erfahrene Anwältin, mindestens an eine Asylberatungsstelle, wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde!

Nur das BAMF oder die Gerichte entscheiden über Ihren Asylantrag, sonst niemand! Es spielt überhaupt keine Rolle für die Asylentscheidung, was das Personal und der Wachschatz im Wohnheim über Sie wissen und denken.

3. Welche Aufgaben und Befugnisse hat der Wachschatz?

Das Sicherheitspersonal (= Wachschatz) ist Hilfspersonal und nur dafür zuständig, (vor allem am Wochenende und nachts) für die Sicherheit der BewohnerInnen zu sorgen. Manchmal hilft der Wachschatz auch bei der Ausgabe des Essens oder der Verteilung von Spenden.

Wichtig: Der Wachschatz hat keinerlei Einfluss auf Ihr Asylverfahren oder auf Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland!

4. Entscheidet das Heimpersonal, wie viel Geld Sie bekommen?

Nein. Über die Sozialhilfe entscheidet allein das Sozialamt in der Turmstraße beim LAGeSo oder beim Bezirksamt. Wie viel Geld Sie bekommen, richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Spätestens nach drei Monaten haben Sie in Berlin Anspruch nicht nur auf „Taschengeld“ für den persönlichen Bedarf, sondern auch auf ausreichend Bargeld zur Selbstversorgung mit Essen, Kleidung, Hygiene usw.

Wenn Sie eine Duldung haben und die Ausländerbehörde Ihnen vorwirft, Sie würden zu wenig für Ihre eigene Abschiebung tun, kann es passieren, dass das Sozialamt Ihre Sozialhilfe kürzt. In diesem Fall sollten Sie sich umgehend an eine Asylberatungsstelle wenden, da es oft gute Chancen gibt, sich gegen die Kürzung zu wehren. Die HeimleiterInnen, die SozialarbeiterInnen oder der Wachschutz haben mit der Entscheidung über eine Kürzung nichts zu tun.

5. Entscheidet das Heimpersonal darüber, ob Sie eine Wohnung bekommen?

Die SozialarbeiterInnen werden dafür bezahlt, Ihnen zu helfen, z.B. wenn Sie einen Antrag auf eine Wohnung stellen wollen. Nicht das Wohnheimpersonal entscheidet, ob Sie eine Wohnung bekommen, sondern das Sozialamt bzw. der Vermieter.

Bitte Sie die SozialarbeiterInnen im Heim, Ihnen bei der Wohnungssuche zu helfen!

6. Entscheiden die HeimleiterInnen, ob Sie einen 1-Euro-Job bekommen?

Die HeimleiterInnen können 1-Euro-Jobs im Heim organisieren. Sie müssen diese Jobs aber gerecht unter allen HeimbewohnerInnen verteilen. Bezahlt werden die Jobs vom Sozialamt. Das Einkommen ist zusätzlich zur Sozialhilfe. Es kann auch 1-Euro-Jobs außerhalb des Heims geben. Erkundigen Sie sich darüber beim Sozialamt und stellen Sie am besten einen schriftlichen Antrag, wenn Sie Interesse an einem 1-Euro-Job haben.

7. An welche Regeln für die Unterbringung müssen sich die HeimleiterInnen halten?

Die HeimleiterInnen sind für Ihre Unterbringung verantwortlich. Sie haben sich dabei an die Verträge mit dem LAGeSo und die „Qualitätsanforderungen“ des LAGeSo für die Unterbringung zu halten. Die „Qualitätsanforderungen“ finden Sie im Anhang dieses Flyers. Darin steht zum Beispiel dass,

- die Sanitärbereiche mindestens (!) einmal täglich vom Reinigungspersonal gereinigt werden müssen
- alle zwei Wochen frisch gereinigte Bettwäsche ausgegeben wird
- jede Woche frisch gereinigte Handtücher ausgegeben werden
- mindestens pro 15 BewohnerInnen eine Dusche zur Verfügung stehen muss
- mindestens pro 10 BewohnerInnen ein WC zur Verfügung stehen muss
- mindestens pro 10 BewohnerInnen ein Herd mit 4 Kochplatten und ein Spülbecken zur Verfügung stehen müssen
- die Zimmer abschließbar sein müssen. Sie müssen einen Zimmerschlüssel bekommen
- in den Zimmern pro Person mindestens 6 m² Wohnfläche zur Verfügung stehen müssen, für Kinder unter 6 Jahren mindestens 4 m², in Einzelzimmern mindestens 9 m². Die m²-Zahl muss an der Zimmertür stehen.

Die Heimleitung/SozialarbeiterInnen dürfen entscheiden, in welchem Zimmer sie wohnen und mit wem. Paare und Familien sind gemeinsam unterzubringen, es darf nicht mehr als eine Familie in einem Raum untergebracht werden.

8. Darf jemand Ihre Post öffnen?

Nein, nur wenn Sie es erlauben. Wenn Ihre Post ohne Ihre Erlaubnis geöffnet wird, ist das eine Straftat. Dann können Sie eine Anzeige bei der Polizei stellen. Fragen Sie täglich nach, ob Post für Sie angekommen ist.

9. Dürfen die Heimangestellten ohne Ihre Erlaubnis Ihr Zimmer betreten?

Nein. Wenn Sie im Raum sind, muss man klopfen und warten, bis Sie sagen, er oder sie darf hereinkommen. Wenn Sie nicht da sind und etwas repariert werden muss, müssen Sie vorher informiert werden. Nur wenn es einen akuten Notfall gibt, z.B. Feuer, darf jemand in Ihr Zimmer, ohne vorher Bescheid zu sagen.

10. Müssen Sie Bescheid geben, wenn Sie mehrere Tage nicht im Heim sind?

Wenn Sie länger als einen Tag nicht im Heim übernachten, sollten Sie dem Wohnheimpersonal Bescheid geben, sonst kann ihr derzeitiger Heimplatz spätestens ab dem dritten Tag an jemand anderen vergeben werden.

11. Darf jemand Ihren Schrank und Ihre Sachen durchsuchen?

Das darf nur die Polizei, wenn sie einen Hausdurchsuchungsbefehl hat. Wenn sie mit mehreren Einzelpersonen in einem Zimmer zusammenleben, haben Sie das Recht auf einen abschließbaren Schrank.

12. Ist eine Überwachung des Heims mit Videokameras zulässig?

Eine Videoüberwachung innerhalb des Gebäudes (Flure usw.) ist unzulässig. Eine Videoüberwachung der Außenbereiche ist nur bei besonderer Sicherheitslage erlaubt (z.B. bei Gefahr durch Anschläge Rechtsradikaler). Wenn es keine entsprechenden Vorkommnisse gab, müssen die Video-Aufzeichnungen binnen weniger Tage gelöscht werden. Die Video-Aufzeichnungen dürfen nicht verwendet werden, um die Anwesenheit der BewohnerInnen zu kontrollieren.

13. Darf das Heimpersonal Ihnen verbieten, Besuch zu empfangen?

Nein, Sie haben das Recht, im Heim Besuch zu empfangen. Der Besuch darf jedoch nicht über Nacht bleiben und muss sich beim Pförtner/Wachschutz anmelden. Der Pförtner kann den Ausweis kontrollieren, darf ihn aber nicht für die Dauer des Besuchs behalten. Die Heimleitung und die SozialarbeiterInnen haben kein Recht, während des Besuchs dabei zu sein.

14. Darf das Wohnheimpersonal von Ihnen Geld verlangen?

Die Benutzung der Waschmaschinen, Trockner, Duschen und Küchen im Heim, Beratungsleistungen durch die SozialarbeiterInnen und die im Wohnheim ausgegebene Verpflegung, Hygienematerial und Reinigungsmittel sind für Sie kostenlos. Auch wenn Sie oder Ihre Kinder versehentlich etwas kaputt machen, darf die Heimleitung von Ihnen dafür kein Bargeld verlangen.

15. Hilfe in medizinischen Notfällen

Wenn Sie glauben, dass Sie wegen eines akuten medizinischen Notfalls einen Krankenwagen (Feuerwehr) oder einen Notarzt benötigen, dann muss der Wachschutz oder das Heimpersonal **in jedem Fall** für Sie telefonieren, um einen Krankenwagen oder Notarzt herbeizurufen. Tut er dies nicht, macht er sich strafbar. Über die medizinische Notwendigkeit kann und darf der Wachschutz oder das Heimpersonal nicht entscheiden!

16. Was können Sie tun, wenn die HeimleiterInnen, andere Heimangestellte oder der Wachschutz Ihre Rechte verletzen?

Wenn sich die HeimleiterInnen, die anderen Heimangestellten oder der Wachschutz nicht an die Regeln halten, muss man sich das nicht gefallen lassen. Wir empfehlen, sich an eine Asylberatungsstelle zu wenden, die Adressen finden Sie im Anhang.

Flüchtlingsrat Berlin, Juli 2014

(Der Text stammt aus einer Handreichung des Flüchtlingsrats Brandenburg und wurde vom Flüchtlingsrat Berlin ergänzt und auf die Situation in Berlin angepasst.)